

Aufsichtspflicht

= die Kinder und Jugendlichen sind so zu betreuen,

- dass sie selbst keinen Schaden erleiden.
- dass sie keinen Schaden an fremden Personen oder Sachen anrichten.

Für Eltern besteht eine Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern bis sie 18 sind.

Die Art und das Ausmaß der Aufsichtspflicht sind abhängig:

- vom Alter des Kindes/Jugendlichen
- von der Persönlichkeit und Reife eines bestimmten Kindes/Jugendlichen
- von der konkreten Gefahrensituation (welche Gefahrenquellen gibt es?)

Als Maßstab gilt, wie sich ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in dieser Situation verhalten hätte.

Eltern können die Aufsichtspflicht an andere Personen (ausdrücklich oder stillschweigend) weitergeben, wie z.B. Babysitter, Lehrer oder Jugendbetreuer. Sie müssen sich davon überzeugen, dass die Person geeignet und zuverlässig ist. Die Person kann auch unter 18 Jahre alt sein, wenn sie reif genug ist.

Personen, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche übertragen wurde, sind als so genannte "Garanten" für deren Wohlergehen verantwortlich. Sie können unter Umständen für strafbare Handlungen ihrer "Schützlinge", wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, zur Verantwortung gezogen werden.

Wie weit die Aufsichtspflicht geht, muss mit den Eltern vereinbart werden. Sie beginnt und endet grundsätzlich zum vereinbarten Zeitpunkt. Übernimmt man als Babysitter die Beaufsichtigung für ein Kind, so darf man nicht einfach nach Hause gehen, wenn die Eltern nicht zum vereinbarten Zeitpunkt heimkommen. Dies ist nur dann möglich, wenn man dies ausdrücklich mit den Eltern vereinbart hat und sie wissen, dass sich ihr Kind ab einem bestimmten Zeitpunkt alleine zu Hause befindet.

Zur Aufsichtspflicht gehören:

Betreuungspflicht

Die Person, die das Kind betreut, muss für die gesamte Dauer der Betreuung anwesend sein bzw. erreichbar sein.

Anleitungspflicht und Kontrollpflicht

Die Kinder/Jugendlichen müssen in einer ihnen verständlichen Weise auf Gefahren hingewiesen und vor falschem Verhalten gewarnt werden und Aufsichtspflichtige müssen kontrollieren, dass sich die Kinder/Jugendlichen auch daran halten.

Informationspflicht

Wenn fremden Personen (Babysitter) die Aufsichtspflicht übertragen wird, müssen die Erziehungsberechtigten außerdem generell informiert sein, was mit den Kindern und Jugendlichen unternommen werden soll.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann für den Verantwortlichen zivil- und strafrechtliche oder auch dienstrechtliche Folgen haben (z.B. Schadenersatzpflicht, Freiheitsstrafe, Entlassung).

Quelle: <http://www.kija.at>, Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

HAFTEN ELTERN FÜR IHRE KINDER?

„Eltern haften für ihre Kinder“, eine Meinung, die weit verbreitet und auch an jedem Kinderspielplatz plakatiert ist. Stimmt sie wirklich, bzw. wie weit reichen die Aufsichtspflichten für Kinder?

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sieht in seinem § 1309 vor, dass der Aufsichtspflichtige für den von einer minderjährigen Person gegenüber einem Dritten verursachten Schaden unter folgenden Voraussetzungen haftet: Der Aufsichtspflichtige muss seine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben und das muss die Ursache für den entstandenen Schaden sein.

Vom Gesetz her kommt die Aufsichtspflicht in der Regel den Eltern zu. Die Aufsichtspflicht kann aber auch durch ein Rechtsgeschäft übertragen werden, zB. an den Kindergarten, die Tagesmutter, den Babysitter etc.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf bereits deliktsfähige Minderjährige (über 14-Jährige), bis sie die Volljährigkeit erreichen. Entscheidend ist allerdings die Erziehungsbedürftigkeit des Minderjährigen.

Ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt oder nicht, ist im Einzelfall durch das Gericht zu entscheiden. Entscheidend sind neben Alter, Entwicklung, den Eigenarten und dem bisherigen Verhalten des Kindes sowie dem Ausmaß der situationsbezogenen vorhersehbaren Gefahren auch die Lebensumstände des Aufsichtspflichtigen, auch seine wirtschaftliche Lage und seine Belastung durch Geschäfts- oder Berufspflichten und andere familiäre Verpflichtungen (etwa die Betreuung weiterer Kinder).

Von besonderer Bedeutung für das Ausmaß der Aufsichtspflicht ist natürlich das Alter des Kindes. Während die Rechtsprechung bei Kleinkindern noch tendenziell eine ständige und strenge Überwachung fordert, ist anerkannt, dass Kinder mit zunehmendem Alter immer größere Frei- und Erlebnisräume für ihre Entwicklung benötigen und die Aufsichtsintensität daher zurückgehen muss. Darüber hinaus sind bei älteren Kindern auch die Einwirkungsmöglichkeiten des Aufsichtspflichtigen geringer.

Konkret geregelt ist eine Ausformung der Aufsichtspflicht in der Straßenverkehrsordnung (§ 65 StVO). Demnach darf ein unter 12-jähriges Kind im Straßenverkehr nur unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Person fahren; auch das Tragen eines Sturzhelms ist bis zum zwölften Lebensjahr verpflichtend.

Quelle:

<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a630132ed6246555a88.de.html>